**Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld**

Auswirkungen des Corona-Virus (Stand: 11.03.2020)

Aufgrund der zunehmenden Ausweitung des Coronavirus kann es durch Lieferengpässe oder Schutzmaßnahmen bei Betrieben kurzfristig erhebliche Arbeitsausfälle geben. Sollten diese Arbeitsausfälle mit einem Entgeltausfall verbunden sein, ist ein Ausgleich mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes möglich.

Bundesregierung und Gesetzgeber werden kurzfristig Sonderregeln zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Derzeit durchlaufen diese geplanten Maßnahmen ein beschleunigtes gesetzgeberisches Verfahren und sollen ab April wirksam werden. Aktuell handeln die Arbeitsagenturen auf Basis der bestehenden Gesetzeslage. Die Seite <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld> wird regelmäßig aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit informieren Sie über Änderungen, sobald die Sonderregeln beschlossen sind.

**Informationen zum Kurzarbeitergeld**

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen beruhen. Dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit.

Falls Sie für Ihr Unternehmen Kurzarbeit beantragen wollen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Schritt

Wenn Sie aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen Sie Kurzarbeit zuvor bei der [zuständigen Agentur für Arbeit](https://www.arbeitsagentur.de/weiterleitung/1463059652794) melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

1. Schritt

Kurzarbeitergeld beantragen

Sie können Kurzarbeitergeld bequem online anzeigen und beantragen. <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall> Sie können auch selbstverständlich die Anträge (Formular anbei) schriftlich einreichen.

Laut Agentur für Arbeit werden für die Anträge folgende Unterlagen benötigt:

* Anzeige über Arbeitsausfall, Formular siehe Mailanhang

(Vollständig ausgefüllt und unterschrieben),

* Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit mit den Arbeitnehmern

Muster siehe Mailanhang

* Ausführliche und detaillierte Begründung zum Arbeitsausfall unter Angabe der konjunkturellen Ursachen
* Bestätigung, dass keine verwertbaren Urlaubstage in 2020 im Rahmen der Schadensminderungspflicht mehr eingebracht werden können. Ansonsten ist ein Urlaubsplan für das Jahr 2020 vorzulegen. (Alle Urlaubstage 2019 müssen vor individuellem Eintritt in die Kurzarbeit aufgebraucht sein)
* Bei Anzeige einer oder mehrerer Betriebsabteilungen ist ein Organigramm vorzulegen
* Arbeitnehmerliste unter Angabe der Art und des Umfangs des Beschäftigungsverhältnisses. (Es sind alle Arbeitnehmer des Betriebes oder der jeweiligen Betriebsabteilung aufzuführen)
1. Schritt

Nach dem Ihr Antrag genehmigt worden ist und Sie eine KUG Nummer erhalten haben, leiten Sie diese bitte an uns weiter.

1. Schritt

Damit wir das KUG korrekt berechnen und den Leistungsantrag erstellen können, brauchen wir von jedem einzelnen Mitarbeiter den Arbeitszeitnachweis. Auf dem Arbeitszeitnachweis muss der Arbeitgeber notieren (oder notieren lassen):

* den Beginn der Arbeitszeit (für jeden Arbeitstag)
* das Ende der Arbeitszeit (ebenfalls für jeden Arbeitstag)
* die Dauer der täglichen Arbeitszeit, also bspw. die Stunden. Achtung: Pausenzeiten gehören nicht zur Arbeitszeit, sind also herauszurechnen; die konkrete Dauer und Lage der jeweiligen Pausen müssen nicht aufgezeichnet werden.

Bsp.

Datum Wochentag Arbeitszeit Sollzeit KUG

16.03.2020 Montag 8:00 – 12:00 7:40 4:00

17.03.2020 Dienstag 7:40 8:00

1. Schritt

Nach der Erstellung der Lohnabrechnungen bekommen Sie von uns den Leistungsantrag zugesandt, den Sie bitte unterschrieben an die Agentur für Arbeit versenden.

**Ansprechpartner der Arbeitsagenturen für Kurzarbeit:**

Agenturbezirk Bergisch Gladbach

Frau Tekelioglu Tel.: 0221 9429-7822 und Herr Breddemann Tel.: 0221 9429-7810

Agenturbezirk Köln

Herr Nollens Tel.: 0221 9429-7804 und Herr Wüst Tel.: 0221 9429-7793

Agenturbezirk Bonn

Ansprechpartner KIA Team

Email Koeln.031-OS@arbeitsagentur.de oder Fax 0221 9429-7033

Agenturbezirke Erkelenz, Viersen und Heinsberg

Frau Antheck Tel.: 02161 404-2820

Agenturbezirk Düsseldorf

Herr Miska Tel.: 02151 92-2303, Herr Adamczyk Tel.: 0211 692-4542

und Frau Pol Tel.: 0211 692-3466

Agenturbezirk Mettmann via Düsseldorf

Herr Bunzel Tel.: 0211 692-3420

Agenturbezirk Wuppertal

Ansprechpartner per Mail duesseldorf.032-os@arbeitsagentur.de kontaktieren

Agenturbezirk Essen

Herr Hennes Tel.: 0201 181-3332,

ab dem 16.03. Herr Nehrig, Tel.: 0201 181-3301 und Herr Moris Tel.: 0201 181-4309

Agenturbezirke Mülheim/Ruhr, Oberhausen

Herr Hennes Tel.: 0201 181-3332

Agenturbezirk Wesel

Herr Hennes Tel.: 0201 181-3332 und Herr Pelz Tel.: 0281 9620395

Agenturbezirk Duisburg Herr Hennes Tel.: 0201 181-3332 und Herr Rötz Tel.: 0203 3021786

Agenturbezirk Aachen-Düren

Helene Antheck Tel.: 02161 404-2820, Teamleitung

Email: Aachen-Dueren.031-OS@arbeitsagentur.de Fax: 0241 897417031

Für nicht aufgeführte Bezirke:

Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeber-Service (gebührenfrei) 0800 4 555520

Ihr Arbeitgeber Service

Kurzarbeitergeld | Insolvenzgeld | Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

E-Mail: Duesseldorf.032-OS@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de